



**Landesprüfungsamt für
Studierende der Medizin und der
Pharmazie Rheinland-Pfalz**
Schießgartenstraße 6
55116 Mainz

Ansprechpartnerin
Heidi Bauer
Telefon 06131 16-4381
Telefax 06131 16-2015
bauer.heidi@lsjv.rlp.de
Sprechzeiten:
Montag-Freitag 9.00-12.00 Uhr

Famulatur

Merkblatt über die Ableistung einer Famulatur nach § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils geltenden Fassung

Stand: Januar 2013

Rechtsgrundlage im Wortlaut nach § 7 ÄAppO

Absatz 1:

Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

Absatz 2:

Die Famulatur wird abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus oder in einer stationären Rehabilitationseinrichtung und
3. für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der in Nummer 1 und Nummer 2 genannten Einrichtungen.

***) Ab 01.10.2013 lautet gemäß Artikel 3 dieser Absatz:**

für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung

Satz 1 Nummer 3 ist auf Studierende, die bis zum 10. Juni 2015 erstmals den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gestellt haben, in der am 30. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden. Wurde das Studium wegen Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen, verlängert sich die in Satz 2 genannte Frist um ein Jahr.

Absatz 3:

Eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleisteten Famulatur kann angerechnet werden.

Absatz 4:

Die viermonatige Famulatur (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) ist nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahres während der unterrichtsfreien Zeiten abzuleisten. Sie ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in den Fällen des Absatzes 2 durch Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 6 zu dieser Verordnung nachzuweisen

Allgemeine Informationen zur Famulatur

- Die Famulatur ist während der **unterrichtsfreien** Zeit (Semesterferien, Urlaubssemester), nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Sie ist als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen.
- Die Famulatur hat den Zweck, den Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.
- Ziel der Famulatur ist ein differenziertes Kennenlernen und Vertiefen der praktischen klinischen Ausbildung, wobei der unmittelbare Patientenbezug im Vordergrund stehen muss und Voraussetzung für die Anerkennung der Famulatur ist.
- Aus dem Famulaturzeugnis muss **zweifelsfrei** hervorgehen, ob es sich um eine Praxisfamulatur gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 ÄAppO, um eine Krankenhausfamulatur gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO oder um eine Famulatur in der hausärztlichen Versorgung § 7 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO (ab 01.10.2013) handelt.
- Das Famulaturzeugnis ist von dem Arzt, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist, zu unterzeichnen.
- **Die Famulatur in der hausärztlichen Versorgung muss von Studierenden nachgewiesen werden, die erstmals einen Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach dem 10. Juni 2015, also zur Prüfung im Frühjahr 2016 (10. Januar 2016), stellen.**
Ausnahme: Unterbrechung des Studiums durch Krankheit, Schwangerschaft, der Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger. Hier verlängert sich die Frist um ein Jahr (Frühjahr 2017).

Ableistung und Zeitraum der Famulatur

Nach § 7 Abs. 2 ÄAppO wird die Famulatur wie folgt abgeleistet:

1. für die Dauer **eines Monates (30 Kalendertage)** in einer
 - Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer
 - geeigneten ärztlichen Praxis,

2. für die Dauer von **zwei Monaten (60 Kalendertage)** in einem Krankenhaus
3. **bis 30.09.2013**
für die Dauer **eines Monats (30 Kalendertage)** wahlweise in einer der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Einrichtung
ab 01.10.2013
für die Dauer **eines Monats (30 Kalendertage)** in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung
4. Die Famulatur ist **ganztägig** unter **ärztlicher Anleitung** abzuleisten.

Unterbrechungen (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind gesondert auszuweisen und können nicht berücksichtigt werden, dabei werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Bei einer Unterbrechung empfehlen wir, die Famulatur für die Dauer der Unterbrechung entsprechend zu verlängern.

Es sind insgesamt 120 Kalendertage Famulatur nachzuweisen.

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (Praxisfamulatur) nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 ÄAppO erfüllen

- Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet werden
 - Ambulanz im Krankenhaus einschließlich Polikliniken
Hinweis: Die Famulatur in der **Ambulanz** eines Krankenhauses wird als Praxisfamulatur anerkannt, wenn im Zeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur ausschließlich in der Ambulanz abgeleistet wurde.
Dasselbe gilt für eine Famulatur in einer Notaufnahme.
- oder
- geeignete ärztliche Praxen
- Praxen niedergelassener Haus- bzw. Fachärzte

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (Krankenhausfamulatur) nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 ÄAppO erfüllen

- Krankenhaus
 - Bettenstation eines Krankenhauses
 - Rehabilitationskrankenhaus

Hinweis: Die Krankenhausfamulaturen können in jedem Krankenhaus, einschließlich einer Hochschulklinik oder Akademischem Lehrkrankenhaus, abgeleistet werden. Wichtig dabei ist der **unmittelbare Patientenbezug**. Eine Famulatur im Bereich der Medizinischen Mikrobiologie kann als Krankenhausfamulatur anerkannt werden, wenn bescheinigt wird, dass eine Einbindung bei Visiten, Patientenuntersuchungen und Erstellung von Diagnostik- und Therapieplänen erfolgte.

Ab 01.10.2013

Einrichtungen, die die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur (hausärztliche Versorgung) nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO erfüllen

Als „Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung“ gelten ausschließlich Ärzte, die in § 73 Abs.1a Ziffer 1-4 SGB V aufgelistet sind:

1. Allgemeinärzte
2. Kinderärzte
3. Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben
4. Ärzte, die nach § 95a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind und
5. Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Ärzte, die ausschließlich privatärztlich tätig sind, erfüllen die Voraussetzungen nicht.

Die Teilnahme an der „hausärztlichen Versorgung“ ist durch den Arzt gesondert zu bescheinigen.

Negativabgrenzung – Einrichtungen, die nicht die Voraussetzungen für die Ableistung der Famulatur erfüllen

Da die Famulatur in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung dazu dient, sich mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen, können Famulaturen in Einrichtungen bzw. Instituten, die über keine eigene Ambulanz bzw. Bettenstation verfügen, nicht anerkannt werden.

Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Immunpharmakologie in der Pharmaindustrie,
- Institute für Verkehrsmedizin,
- Institute für Labormedizin, Forschungsindustrie,
- Pathologie Industrie,
- Dienststellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Arbeitsmedizinischer Dienst
- medizinischer Dienst der Krankenkassen
- Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM-Ausbildung).

Hinweis: Bei der ärztlichen Patientenversorgung ist von einer ganzheitlichen Betrachtungsweise auszugehen, so dass Famulaturen in Teilbereichen (z.B. Labor) auch im Rahmen einer Krankenhausfamulatur nicht anerkannt werden können.

In allen **Zweifelsfällen** wird empfohlen, vor Ableistung der Famulatur unbedingt die Anerkennungsfrage mit dem **Landesprüfungsamt** abzustimmen.

Ableistung der Famulatur im Ausland

Nach § 7 Abs. 3 ÄAppO kann eine im Ausland in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden. Es besteht die Möglichkeit, die Famulatur vollständig oder teilweise im Ausland zu absolvieren, dabei gelten die gleichen Bedingungen wie für inländische Famulaturen. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag auf Anerkennung im Original beizufügen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweise mit der Unterschrift des leitenden Arztes und einem Stempel oder Siegel der Einrichtung versehen ist. Gerade letzteres wird häufig nicht erbracht und sollte deshalb im Vorfeld von den Studierenden geklärt werden.

Niedergelassene Ärzte im Ausland haben neben ihrer Praxis sehr oft auch Belegbetten in einem Krankenhaus. Eine bei einem solchen Arzt abgeleistete Famulatur kann nur dann als Praxisfamulatur angerechnet werden, wenn die Famulatur ausschließlich in der Praxis absolviert wurde und kein Einsatz im Krankenhaus erfolgte. Dies muss in dem Zeugnis über die abgeleistete Famulatur bestätigt werden.

Wer in einer Praxis oder praxisähnlichen Einrichtung famuliert, muss eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass es sich bei der Einrichtung um eine Praxis oder praxisähnliche Einrichtung handelt. Die Bescheinigung muss von einer Behörde des Landes ausgestellt sein, in dem famuliert wurde. Als Ersatz für die Bescheinigung kann auch eine Kopie der Niederlassungserlaubnis vorgelegt werden.

Die ab dem 01.10.2013 notwendige Pflichtfamulatur gemäß § 7 Abs 2 Nr. 3 in der hausärztlichen Versorgung kann nicht im Ausland absolviert werden.

Es wird empfohlen, sich vor der Ableistung einer Auslandsfamulatur beim Landesprüfungsamt über die geltenden Bestimmungen und Voraussetzungen für die Anerkennung zu informieren.

Allgemeiner Hinweis:

Studierende, die die viermonatige Famulatur bis zum 30. September 2013 abgeleistet haben, sind von der Neuregelung der Approbationsordnung für Ärzte hinsichtlich einer einmonatigen Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung nicht betroffen.

Schriftliche Anfragen können Sie unter der angegebenen Adresse, E-Mail-Adresse, oder unter der Fax-Nr. **06131 16-2015** an das Landesprüfungsamt richten.

gez.
Cécile Lepper-Hasche
Leiterin des Landesprüfungsamtes
für Studierende der Medizin und der Pharmazie